

zum Beispiel in Sachen :

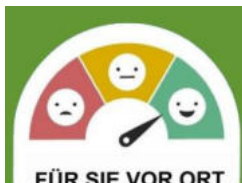
BS-RE- Bürgerservicehilfe Kr. Recklinghausen
Sozialberatung & Prüfdienst



VORSORGE



WIR HELFEN



FÜR SIE VOR ORT

sparen Sie sich Behördengänge und
Online-Anträge

meine
VORSORGE



Inhalt

Wozu Vorsorge ?	1
Die Vorsorgevollmacht	2
Die Betreuungsverfügung	3
Die rechtliche Betreuung	4
Die Patientenverfügung	5
Das Testament	6

Impressum

CONTENS

www.bürgerservice-RE.de



Verwaltung RE II



Glückauf !

Niemand von uns möchte in eine Situation kommen, in der er alltägliche oder lebenswichtige Entscheidungen nicht mehr selbst treffen kann. Dennoch weiß jeder, wie schnell und unerwartet, beispielsweise durch einen Unfall oder eine Krankheit, eine derartige Situation eintreten kann. Dann ist es notwendig, dass jemand da ist, der Entscheidungen in unserem Namen und in unserem Sinne trifft. Für diesen Fall ist es wichtig vorzusorgen. Beispielsweise durch eine Person Ihres Vertrauens. Die vorliegende Broschüre erläutert die Vollmacht, die Patientenverfügung und die Betreuungsverfügung. Einzelne Fragen beantworten wir Ihnen nach Terminabsprache gerne auch vor Ort persönlich. Neben Tips nennen wir Ihnen auch die einschlägigen Rechtsquellen.

Ihr

Dr. Reiner Schwarz

BS-RE- Bürgerservicehilfe -Recklinghausen





01

WOZU Vorsorge ?

why precaution ?

Mit einer Vorsorgevollmacht ermächtigen Sie eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens (Ehepartner, volljährige Kinder, Familienangehörige etc.) in bestimmten oder in allen Lebensbereichen Entscheidungen für Sie zu treffen. Dazu können folgende Angelegenheiten gehören:



Gesundheitsangelegenheiten



Finanzielle und rechtliche Angelegenheiten



Wohnungsangelegenheiten



Vermögens- und Immobilienangelegenheiten

Eine Vorsorgevollmacht sollte immer schriftlich erstellt und nach Möglichkeit notariell beglaubigt werden. Dies gilt vor allem dann, wenn es um Immobilien- und Bankangelegenheiten geht.

welche Arten von Vollmachten gibt es ?

- ⊕ Generalvollmacht (umfassende Vollmacht in geschäftlichen Angelegenheiten)
- ⊕ Vorsorgevollmacht (persönliche Angelegenheiten; Zweck: Vermeidung einer rechtlichen Betreuung)
- ⊕ Prozessvollmacht (Vertretung vor Gericht in rechtlichen Angelegenheiten z.B. durch einen Anwalt)
- ⊕ Handlungsvollmacht (erlaubt Angestellten einer Firma alltägliche Rechtsgeschäfte abzuwickeln)
- ⊕ Prokura (geschäftliche Vertretungsmacht innerhalb eines Unternehmens, muss im Handelsregister eingetragen werden)
- ⊕ Einzelvollmacht (ist auf bestimmte Handlungen oder ein bestimmtes Rechtsgeschäft beschränkt und verfällt automatisch nach Erfüllung des Zwecks)
- ⊕ Bankvollmacht (beschränkt auf Kontoverfügungen. Erlaubt einem Dritten den Zugriff auf Bankkonten. Kann über den Tod hinaus gelten. Wird von Banken ohne Vorlage eines Erbscheins jedoch oft nicht akzeptiert)

Rechtsgrundlagen: §§ 164 bis 181 BGB; § 81 ZPO; § 48 ff HGB

Types of Power of Attorney



Hinweis:

Auf unserer Website erläutern wir Ihnen in einem Erklärvideo kurz und griffig die Aufgaben eines Bevollmächtigten. Dort finden Sie auch weitere Anlaufstellen.

02



Voraussetzungen



Die Vorsorgevollmacht sollte grundsätzlich erst verwendet werden, wenn der/die Vollmachtgeber/in ganz oder teilweise nicht mehr in der Lage ist, ihre bzw. seine rechtlichen Angelegenheiten selbst wahrnehmen zu können. Daher sollte der Vollmachtgeber im Vorwege seine Vorstellungen und Wünsche besprechen und schriftlich festhalten. Geklärt werden sollten finanzielle Frage, Fragen zur Unterbringung und Pflege bei Gebrechlichkeit, medizinische Maßnahmen, Auflösung von Verträgen und Bestattungsfragen.



Um eine Vollmacht erteilen zu können, muss man volljährig und geschäftsfähig sein. (§ 105 BGB).



Die Vollmacht bleibt wirksam, auch wenn der Vollmachtgeber geschäftsunfähig wird. Ab diesem Moment kann er sie nicht mehr selbst widerrufen. (§ 130 Abs. 2 BGB) Es ist dann vom mutmaßlichen Willen auszugehen.



Damit die Vollmacht auch in Grundbuch- und Handelsregisterangelegenheiten wirksam werden kann, bedarf die Unterschrift einer notariellen Beurkundung. Sie können Ihre Vollmacht auch bei der Bundesnotarkammer hinterlegen. (www.vorsorgeregister.de)



Da der Vollmachtnehmer bei fahrlässiger Verletzung seiner Pflichten gegenüber dem Vollmachtgeber haftet, sollte die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt werden.

02

Das sollten Sie beachten



Zur eigenen Sicherheit sollte der Bevollmächtigte über die Verwaltung von Geld und Vermögen genau Buch führen. Denn der Bevollmächtigte haftet gegenüber dem Vollmachtgeber schon bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung kann aber auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt werden.



In der Vorsorgevollmacht können auch Wünsche, Gewohnheiten und Hinweise für die Lebensführung vereinbart werden. Zum Beispiel kann geregelt werden, welche Reisen gewünscht werden, welche Geschenke und wer bekommen soll. Wie und wo möchte man gepflegt werden. Wie möchte man bestattet werden etc. Wenn mehrere Personen bevollmächtigt werden, kann festgelegt werden, wer in welcher Situation handeln darf.



Falls sich die Lebensumstände ändern, kann die Vorsorgevollmacht jederzeit abgeändert werden.

Vorsorgevollmacht



you should keep this
in mind

Rechtsquelle:

§§ 1901, 1904, 1906, 1906 a BGB



Als Bevollmächtigte/r sollten Sie sich einen genauen Überblick über alle Ein- und Ausgaben sowie über Vermögenswerte verschaffen. (Rentenbescheid, Sparbücher, Kontoauszüge, Depotauszug, Grundbuchauszug etc.) Reicht das Einkommen zur Deckung der alltäglichen Lebensführung nicht aus, können Sie einen Antrag auf Grundsicherung im Alter oder einen Antrag auf Wohngeld stellen. Bei Pflegebedürftigkeit beantragen Sie bei der Krankenkasse Pflegegeld. Unterstützung erhalten Sie direkt bei den Leistungsträgern.



Alle Maßnahmen, die mit Freiheitsentziehung und Zwangsbehandlung im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus verbunden sind, bedürfen der gerichtlichen Genehmigung durch das Betreuungsgericht.

Rechte und Pflichten eines Bevollmächtigten/ einer Bevollmächtigten

02



Rights and Duties of an Authorized Representative

Ihre Rechte als Bevollmächtigter/Bevollmächtigte



Bei einer **Heimunterbringung** haben Sie das Recht und die Pflicht zur Kontrolle der vertraglich vereinbarten Leistungen. Das bedeutet, dass Sie jederzeit Einsicht in die Pflegedokumente sowie in die Unterlagen zum Barbetragkonto nehmen dürfen. Ebenso entscheiden Sie über die Verabreichung von Medikamenten. Im Konfliktfall kann sich das Heim aber an das Betreuungsgericht wenden.



Gegenüber Behörden sind Sie als Bevollmächtigter zu allen Verfahrenshandlungen ermächtigt, soweit die Vollmacht vom Vollmachtgeber nicht beschränkt wurde.



Wenn feststeht, dass der Vollmachtgeber nicht mehr in der eigenen Wohnung bleiben kann, dürfen Sie das **Mietvertragsverhältnis** unter Beachtung der gesetzlichen Kündigungsfristen kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei der Auflösung sollten Sie eine Inventarliste erstellen. Verfügt der Vollmachtgeber über eine Eigentumswohnung, ein Haus oder ein Grundstück, so vertreten Sie die Eigentümerinteressen. Um Ihr Stimmrecht korrekt wahrnehmen zu können, sollten Sie sich bei einem Grundeigentümerverband beraten lassen. Bei größerem Immobilienbesitz dürfen Sie auch eine Hausverwaltung beauftragen und die Kosten aus dem Vermögen des Vollmachtgebers bezahlen. Für diesen Fall sollten Sie in ihrem eigenen Interesse eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abschließen. Die Kosten dafür sind vom Vollmachtgeber zu tragen. Ebenso ihre sonstigen Aufwendungen.



Als Bevollmächtigter haben Sie das Recht, **Verträge** abzuschließen. Zum Beispiel mit dem Pflegedienst, dem Heim oder der Versicherung. Neben der Sicherstellung des Lebensunterhalts, der **Geltendmachung von Ansprüchen und der Begleichung von Forderungen** haben Sie auch das Recht, Geld anzulegen oder **notwendige Anschaffungen** zu tätigen.



Sind Schulden vorhanden und war der Vollmachtgeber bei Vertragsabschluss nicht mehr geschäftsfähig (z.B. aufgrund einer Demenz), so ist der Vertrag gem. § 105, Abs.1 und 2 BGB nichtig. Sie dürfen diesen dann rückabwickeln. Die Bescheinigung über die Geschäftsunfähigkeit sollte durch ein ärztliches Attest belegt werden.

Rechte und Pflichten eines Bevollmächtigten/ einer Bevollmächtigten

02



Rights and Duties of an Authorized Representative

www.bürgerservice-RE.de

Ihre **Pflichten** als Bevollmächtigter/Bevollmächtigte



Die/der Bevollmächtigte/r muss die Wünsche des Vollmachtgebers wahren und seine Interessen beachten. Falls der Vollmachtgeber nicht mehr ansprechbar ist, hat er sich an die schriftliche Vereinbarung zu halten. Ist eine solche Vereinbarung nicht abgeschlossen worden, ist vom mutmaßlichen Willen des Vollmachtgebers auszugehen.



Der Bevollmächtigte hat daher gewissenhaft und verantwortungsvoll zu handeln. Konkret bedeutet das z.B. das er keine riskanten Entscheidungen treffen oder riskante Verträge abschließen darf.



In Vermögensangelegenheiten oder bei medizinischen Entscheidungen sollten Vereinbarungen immer schriftlich festgehalten werden.



Der Vollmachtgeber kann verlangen, dass der Bevollmächtigte anderen Vertrauenspersonen oder dem Betreuungsgericht gegenüber regelmäßig Bericht erstattet.



Der Bevollmächtigte darf die Vollmacht nicht einem Dritten übertragen. Sollen mehrere Bevollmächtigte handeln, so sind diese zu benennen und ihre Aufgaben näher zu erläutern.



Grundsätzlich dürfen Sie aus dem Vermögen des Vollmachtgebers keine Schenkungen vornehmen. Außer bei kleinen Geschenken, soweit dies nach den bisherigen Lebensverhältnissen des Vollmachtgebers üblich war.



Verboten sind sog. „in-sich-Geschäfte“ gem. § 181 BGB. Hierzu zählt z.B. die unzulässige Vereinbarung, wonach ihnen für pflegerische Leistungen ein gesondertes Entgelt zusteht. Ausnahme: der Vollmachtgeber hat dies schriftlich genehmigt.



Bei Unstimmigkeiten über ihre Vertretungsbefugnis, bei Pflichtverletzung oder bei Missbrauch ihrer Vollmacht kann auf Antrag des Vollmachtgebers oder einem Dritten eine Kontrollbetreuung durch das Betreuungsgericht gem. § 1896 Abs. 3 BGB angeordnet werden. Der Kontrollbetreuer kann bei Missbrauch die Vollmacht widerrufen.



Nach dem Tod des Vollmachtgebers sind Sie gegenüber den Erben rechenschaftspflichtig. Bewahren Sie daher alle wichtigen Unterlagen auf.



Die Betreuungs- verfügung

03



care directive

Wenn Sie niemanden kennen, dem Sie eine Vollmacht erteilen wollen oder kein besonders gutes Vertrauensverhältnis zu Angehörigen oder anderen Personen haben, dann können Sie eine Betreuungsverfügung beim Betreuungsgericht Ihres ständigen Wohnsitzes beantragen. Die Betreuungsverfügung können Sie auch bei der Bundesnotarkammer registrieren lassen. Im Bedarfsfall wird diese dann an das Betreuungsgericht weitergeleitet.

Die Betreuungsverfügung ist keine Vollmacht. Vielmehr bildet sie die Grundlage für die gerichtliche Entscheidung bei der Auswahl eines ehrenamtlichen oder eines Berufsbetreuers.

In der Betreuungsverfügung können Sie ihre konkreten Wünsche und Vorstellungen schriftlich festhalten. Sie können z.B. festlegen, dass der in der Patientenverfügung geäußerte Wille konsequent beachtet werden soll.

Erst nach dem das Gericht Sie persönlich angehört hat (notfalls kommt der Richter auch zu Ihnen nach Hause oder ins Heim) und Sie Ihr Einverständnis für eine rechtliche Betreuung durch den Ihnen vorgestellten Betreuer gegeben haben, erlässt das Betreuungsgericht einen Beschluss und händigt dem Betreuer eine Bestellungsurkunde aus.



Die rechtliche Betreuung

04

Falls eine volljährige Person aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln kann, so bestellt das Betreuungsgericht einen rechtlichen Betreuer. Die Bestellung darf nicht gegen den freien Willen des zu Betreuenden erfolgen. (vgl. hz. § 1814 BGB)

Der Aufgabenkreis eines geeigneten Betreuers wird durch das Gericht festgelegt. Die Wünsche des zu Betreuenden sind zu beachten.

Der rechtliche Betreuer unterliegt einer umfangreichen Dokumentations- und Rechenschaftspflicht gegenüber dem Betreuungsgericht. So hat er z.B. über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, einen Anfangs- und einen Schlussbericht sowie einen Jahresbericht zu erstellen. Ferner hat er den zu Betreuenden regelmäßig zu besuchen und seine Wünsche im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu beachten. Darüber hinaus hat der Berufsbetreuer jährlich einen Sozialbericht über den psychischen und gesundheitlichen Zustand des Klienten zu verfassen. Den Sozialbericht hat der Betreuer mit dem Betreuten zu besprechen.

legal support

Im Verhältnis zum Bevollmächtigten unterliegt der rechtliche Betreuer der gerichtlichen Kontrolle. Damit besteht ein gewisser Schutz vor Missbrauch.

Die rechtliche Betreuung kann durch das Gericht eingeschränkt oder auf Antrag erweitert werden. Der rechtliche Betreuer hat in seiner unterstützenden Entscheidungsfindung darauf hinzuwirken, die Betreuung zu reduzieren oder sie im besten Fall aufzuheben. Daher muss er gegenüber dem Gericht jährlich mitteilen ob und warum eine rechtliche Betreuung weiterhin notwendig ist. Ein Berufsbetreuer hat dem Gericht gegenüber mitzuteilen, ob die Berufsbetreuung durch eine ehrenamtliche Betreuung ersetzt werden kann.

Im Unterschied zum Bevollmächtigten endet die rechtliche Betreuung mit dem Tod des Betreuten.



Rechtsgrundlagen:
§§ 1814 bis 1881 BGB und
Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)



Was ist eine Patientenverfügung ?

Eine Patientenverfügung ist ein schriftliches Dokument, in dem Sie im Voraus festlegen, welche medizinischen Behandlungen Sie wünschen oder ablehnen, falls Sie selbst nicht mehr in der Lage sind, Entscheidungen zu treffen. Sie gibt ihren Ärzten und ihren Angehörigen klare Anweisungen und sorgt dafür, dass Ihre persönlichen Vorstellungen respektiert werden.



Wozu dient eine Patientenverfügung ?

Eine Patientenverfügung hilft, Missverständnisse zu vermeiden und stellt sicher, dass medizinische Maßnahmen in Ihrem Sinne durchgeführt oder unterlassen werden. Es ist ein wichtiges Instrument, um bei schwerer Krankheit Ihr Selbstbestimmungsrecht zu bewahren und ungewollte lebensverlängernde Maßnahmen zu vermeiden. Die Patientenverfügung spricht also für Sie, wenn Sie es nicht mehr können. Wenn Sie keine Patientenverfügung verfasst haben, muss ihr mutmaßlicher Wille durch Ihren Betreuer oder Bevollmächtigten ermittelt werden. Das kann schwierig werden, wenn Sie sich in der Vergangenheit weder schriftlich noch mündlich geäußert haben.

In Notfallsituationen ist allerdings unverzügliches Handeln geboten, da dem herbeigerufenen Notarzt meist keine Zeit mehr verbleibt, nach einer Patientenverfügung zu fragen und diese zu prüfen.

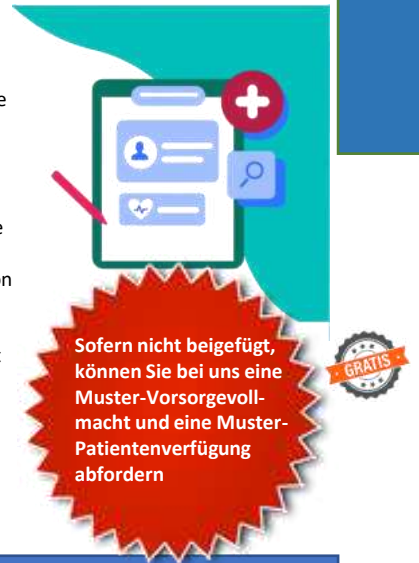
Welche Form muss eine Patientenverfügung haben ?

05

Durch das 3. Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts vom 01.09.2009 sowie durch eine umfassendere Änderung vom 1.1.2023 wurden u.a. die Formerfordernisse für eine wirksame Patientenverfügung in die Paragraphen 1827 und 1828 BGB neu aufgenommen.



Gem. § 1827 hat der rechtliche Betreuer oder Bevollmächtigte die schriftlich verfasste Patientenverfügung dahingehend zu prüfen, ob der/die Betreute mit einer in der aktuellen Situation anstehenden Heilbehandlung oder einem ärztlichen Eingriff übereinstimmt. Ist dies der Fall, so hat er/sie dem Willen Geltung zu verschaffen. Soweit eine Patientenverfügung nicht vorliegt, ist vom mutmaßlichen Willen auszugehen.



Daraus folgt:



- die Patientenverfügung sollte schriftlich abgefasst, mit Unterschrift, Ort und Datum versehen werden
- die Patientenverfügung kann hand- und maschinenschriftlich verfasst werden
- die Patientenverfügung sollte die medizinischen Maßnahmen konkret benennen
- vor der Verfassung sollten Sie Ihren Hausarzt um Rat fragen
- legen Sie fest, ob Sie mit einer Organspende einverstanden sind
- die Patientenverfügung kann schriftlich oder mündlich jederzeit widerrufen werden. Für diesen Fall sollten Sie die bisherige Patientenverfügung vernichten

Wer muss die Patientenverfügung beachten ?



Sofern dies (noch) möglich ist und die Patientenverfügung nicht eindeutig ist oder gar nicht vorliegt, soll bei der Feststellung des vermuteten Patientenwillens den Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen gem. § 1828 BGB Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche zeitliche Verzögerung möglich ist. An die eindeutig verfasste Patientenverfügung haben sich

- der/die rechtliche Betreuer/in oder der/die Bevollmächtigte/r
- die behandelnden Ärztinnen und Ärzte
- das Pflegepersonal zu halten



Bei Unklarheiten oder Meinungsverschiedenheiten stellt das Betreuungsgericht den mutmaßlichen Patientenwillen fest.

Ein Testament regelt, wer das Vermögen des Erblassers erbt. Es ersetzt die gesetzliche Erbfolge.

Im Testament können Erben und Vermächtnisnehmer bestimmt und Auflagen erteilt werden. (z.B.: mein Kind X erhält 50 % des Erbes, als Vermächtnis bestimme ich, das folgende Gegenstände an X gehen:..., das Haus soll an B gehen, das Bankguthaben an C, mein Schmuck an D. Pflichtteilsberechtigte (Ehepartner, Kinder Eltern) haben u.U. einen Anspruch auf einen Pflichtteil. (50 % nach der gesetzlichen Erbfolge sowie nach der 1 bis 6 Ordnung)

Die gesetzlichen Regelungen finden Sie in den §§ 1922 ff, 2229 ff BGB.

Danach muss der Erblasser **testierfähig** sein. Das heißt, man muss Volljährig sein. Personen, die wegen einer geistigen Erkrankung oder aufgrund einer Bewusstseinsstörung nicht in der Lage sind, die Bedeutung ihres Testaments zu erfassen, sind nicht testierfähig. Es gibt verschiedene Arten von Testamenten. Ein **eigenhändiges Testament** muss vom Erblasser handschriftlich verfasst und unterschrieben sowie mit Ort und Datum versehen werden. Es darf nicht digital verfasst werden.

Ein **notarielles Testament** wird von einem Notar beurkundet. Er bestätigt gleichzeitig die Geschäftsfähigkeit und sorgt für eine rechtssichere Formulierung.

Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner können ein **gemeinsames Testament** errichten. (Berliner Testament). Ein Partner muss dieses handschriftlich verfassen und beide müssen dieses unterschreiben.

Falls der Erblasser sich in einer lebensbedrohlichen Lage befindet, kann er vor dem Bürgermeister oder drei Zeugen ein **Nottestament** errichten. Dies gilt allerdings nur für 3 Monate, soweit der Erblasser überleben sollte.

Daneben gibt es noch den **Erbvertrag**. Er wird bindend zwischen mindestens 2 Personen geschlossen und kann nur mit Zustimmung aller Vertragspartner geändert oder aufgehoben werden. Er muss notariell beurkundet werden.

06

Das Testament



Tipps



Sofern nicht beigelegt, können Sie bei uns 2 Muster-Testamente nebst Ergänzungsanweisungen abfordern

- Schreibfehler können Sie berichtigen
- Änderungen sollten Sie unter Ihrer Unterschrift vornehmen und dies nochmals unterschreiben und mit Ort und Datum versehen
- Achten Sie darauf, dass keine Widersprüche auftreten
- Wenn Sie ganz sicher gehen wollen, vernichten Sie das alte Testament und setzen Sie ein Neues auf
- Formulieren Sie klar und eindeutig
- Achten Sie darauf, dass das sog. Voraus nicht Teil des Erbes ist. Es ist ein Vermächtnis, das aus dem Erbe vorab geleistet wird. Hierzu zählen alle Gegenstände, Schmuck, Geschenke, über die Sie im Voraus, also vor ihrem Tod, verfügen wollen. Das Recht auf den Voraus hat nur der gesetzliche Erbe.
- Hinterlegen Sie Ihr Testament am besten bei einem Notar



Damit Sie sicher sein können, dass in einem Notfall in Ihrem Sinne gehandelt wird, sollten Sie die u.g. Vorsorgeausweise ausschneiden, ausfüllen und zusammen mit Ihrem Personalausweis ständig bei sich tragen.



☐ Ich habe eine **Betreuungsverfügung** geschrieben. Benachrichtigen Sie bitte:

☐ Ich habe eine **Patientenverfügung** geschrieben. Benachrichtigen Sie bitte:



☐ Ich habe eine **Vorsorgevollmacht** geschrieben. Bevollmächtigt ist / sind:

Name

Adresse

Telefon

Vorsorgeausweis von:

Name

Adresse

Telefon



Der BS-Recklinghausen fungiert als Anlaufstelle, der darauf abzielt, den Kontakt zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung zu erleichtern. Als Ergänzungsservice erbringen wir außergerichtliche Rechtsdienst- und Sozialberatungsleistungen gem. § 8 Abs. 1 Nr. 5 RDG i. V. m. § 18 Abs. 7 Ziff. 2, Satz 1 und 2 SGB II. Die Leistungen werden i.d.R. **gebührenfrei** erbracht. Im gerichtlichen Verfahren beauftragen wir eine Kanzlei. Die Kosten werden über die Prozesskostenhilfe erstattet, soweit Bedürftigkeit vorliegt.

Für Sie heißt das, das Sie sich von der Antragstellung, über den gesamten Schriftverkehr bis zum Widerspruch um Nichts zu kümmern brauchen.

Sie können sich also Behördengänge und Online-Anträge sparen.

Ebenso überprüfen wir Ihren Leistungsbescheid. Als Mitglied der freien Wohlfahrtspflege arbeiten wir mit den Leistungsträgern zusammen, um eine gleichmäßige Beratung sicherzustellen **und** um Leistungsmissbrauch zu verhindern oder aufzudecken. Die Leistungsträger sind zur Zusammenarbeit gem. § 17 Abs. 3 SGB I und § 18, Abs. 7 SGB II verpflichtet.



Quellennachweise:

Ratgeber Bevollmächtigte und: Ich Sorge vor, FHH, Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Hamburg 2017 und 2018; von Hasseln, Sigrun (Hrsg.): Falken Rechtsberater, S. 423 ff, Niedernhausen/Ts. 1993 BGB, 91. Aufl., Beck-Texte, München 2023; Raack, Wolfgang, Thar, Jürgen: Leitfaden Betreuungsrecht, 6. Aufl, Köln 2014, S. 27 ff; Belser, Karl-Heinz: Erben und vererben. 2. Aufl., Weinheim 2018, S. 47 ff

Fotonachweise:

alle Fotos: vidstockgraphics.com

Herausgeber:



BS - RE

Sozialberatung & Prüfdienst gUG
Haftungsbeschränkte und gemeinnützige Körperschaft
Gerichtsstand: Amtsgericht Recklinghausen - HRB

Verwaltung RE II, Karlstr. 57 – 45661 Recklinghausen
Tel.: 0160- 25 14 302 e-Mail: bundbea3@t-online.de

v.i.S.d.P.G.: Dipl.-Soz.-Ök.,Dipl.-Verww. B.Blach, Amtmann a.D.